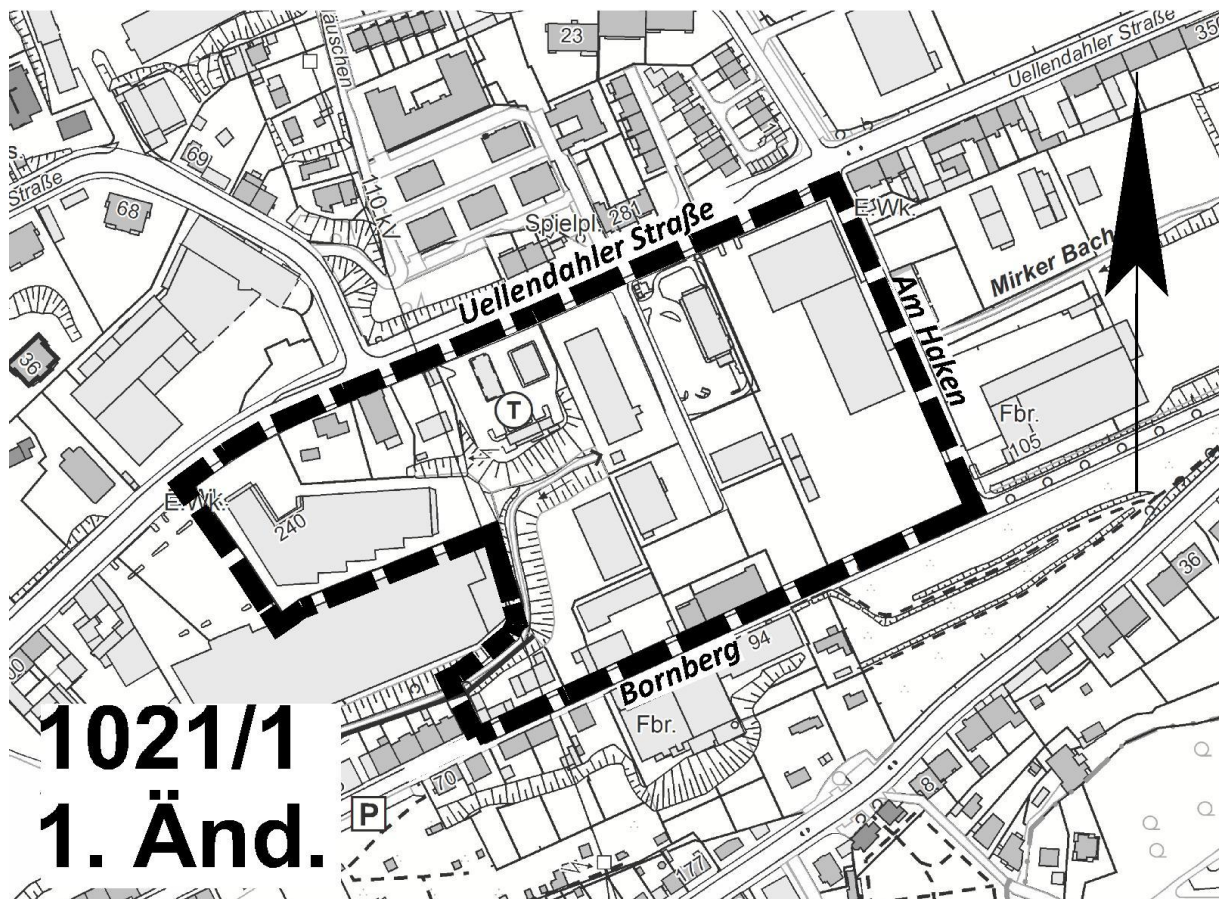


WÜRDIGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Bebauungsplan 1021/1
– Uellendahler Str. / Am Haken –
1. Änderung

(mit Flächennutzungsplanberichtigung 172B)



Stand November 2025

Veröffentlichungsbeschluss

Würdigungsvorschläge zu den bis zur öffentlichen Auslegung der Planung vorgebrachten Stellungnahmen	Datum
1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025 Stellungnahmen <u>mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> 1.1 Handwerkskammer Düsseldorf	01.09.2015
<u>Ohne planungsrelevante Hinweise:</u> Thyssengas GmbH PLEdoc GmbH Westnetz Amprion GmbH Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst Thyssengas Vodafone West GmbH Bergische IHK Wupperverband WSW Energie & Wasser AG, WSW Netz GmbH, Stadt Wuppertal, WSW mobil GmbH	21.08.2025 25.08.2025 26.08.2025 01.09.2025 02.09.2025 04.09.2025 09.09.2025 11.09.2025 12.09.2025 06.10.2025

1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025

1.1 Stellungnahme: Handwerkskammer Düsseldorf, 01.09.2025

Die Handwerkskammer Düsseldorf unterstützt Vorhaben der Stadt Wuppertal, die der Sicherung innerstädtischer Gewerbestandorte dienen, um der fortschreitenden Verknappung von Gewerbeflächen im Stadtgebiet entgegenzuwirken. Das gilt auch für den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben (mit Ausnahmen), Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Wir würden uns sehr freuen, wenn der Annexhandel zu diesen Ausnahmen gehören würde. Denn wir regen an, bei grundsätzlichem Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit bestimmten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten Werkverkaufsläden als „Annexhandel“ ausnahmsweise zuzulassen. Manche Betriebstypen aus dem Handwerksbereich finden ihren Platz aufgrund ihres Immissionsverhaltens ausschließlich in Gewerbegebieten. Zugleich erwarten Kundinnen und Kunden aber den Handel mit selbst hergestellten Waren oder branchenüblichem Zubehör des jeweiligen Betriebstyps. Den Belangen des Handwerks würde also dadurch Rechnung getragen, dass diese Angebotsformen in Gewerbegebieten – in

landesrechtlich und städtebaulich verträglichem Maß und Umfang – zulässig bleiben. Sollten im Plangebiet schon Annexhandel treibenden Handwerksbetriebe ansässig sein und sollte von Seiten der Stadt auf die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für den Annexhandel verzichtet werden, plädieren wir dafür, die entsprechenden Betriebe mit einem erweiterten Bestandsschutz nach § 1 Abs. 10 BauNVO zu versehen.

Würdigungsvorschlag zu 1.1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Festsetzung 7.2 des Ursprungsplanes können hinsichtlich des grundsätzlich ausgeschlossenen Einzelhandels solche Einzelhandelsnutzungen zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen, wirtschaftlichen und betriebsstrukturellen Zusammenhang zu einem vorhandenen Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb stehen und die Einzelhandelstätigkeit nur untergeordnete Bedeutung hat. Ausnahmsweise zulässig sind darüber hinaus Einzelhandelsbetriebe des KFZ-Handels, Autozubehör sowie Reifenhandel. Durch diese Festsetzung ist Annex-Handel bereits berücksichtigt worden.
